



Grand Conseil
Présidence du Grand Conseil

Grosser Rat
Präsidium des Grossen Rates

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

LSI
Bundesgericht
1000 Lausanne 14

Sitten, 25. Mai 2007

Geschäftsnummer : 1C.33/2007/BHJ
Geschäftsnummer : 1C.34/2007/BHJ
Oberwalliser Kreisspital Brig c/ Kanton Wallis

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In den beiden randvermerkten Angelegenheiten erlauben wir uns, Ihnen nachfolgende
Rechtsschrift einzureichen:

VERNEHMLASSUNG

für

den Grossen Rat des Kantons Wallis, Postfach 478, 1951 Sitten, vertreten durch seinen
Präsidenten, Herrn Georges Mariétan, und den Chef des Parlamentsdienstes, Herrn
Claude Bumann,

gegen

das Oberwalliser Kreisspital Brig, mit Sitz in 3900 Brig, vertreten durch Herrn Alois
Kämpfen, 3904 Naters, Präsident des Verwaltungsrates, und Herrn Franz Ruppen, 3904
Naters, Sekretär, diese vertreten durch RA Urban Carlen, Furkastrasse 25, Postfach 140,
3900 Brig-Glis,

betreffend

- a) **das Gesetz über die Krankenanstalten und –institutionen vom 12. Oktober 2006;**
- b) **die Verordnung zur Übertragung der Infrastrukturen der Spitäler vom 31. Januar 2007.**



1. FORMELLES

1.1. Frist

Das Bundesgericht hat dem Grossen Rat mit Verfügung vom 14. März 2007 eine Frist bis zum 25. April 2005 gesetzt, sich zu den Beschwerden des Oberwalliser Kreisspitals Brig vernehmen zu lassen. Die Frist wurde mit Verfügung des Bundesgerichts bis zum 25. Mai 2007 verlängert. Mit der Einreichung dieser Rechtsschrift unter heutigem Datum ist diese Frist rechtsgenügend gewahrt.

1.2. Rechtsschrift

Die vorliegende Rechtsschrift wird in 3 Exemplaren eingereicht. Die amtlichen Akten zusammen mit dem Aktenverzeichnis werden vom mitbeklagten Staatsrat des Kantons Wallis eingesandt. Wir kommen der Aufforderung des Bundesgerichtes nach und legen dieser Rechtsschrift ein zusätzliches Exemplar des angefochtenen Gesetzes bei, das nach Abschluss des Verfahrens bei den bundesgerichtlichen Akten bleibt.

1.3. Anschluss an die Vernehmlassung des Staatsrates

Mit Verfügung vom 19. April 2007 hat das Bundesgericht die Erlaubnis erteilt, die beiden randvermerkten Beschwerden in einer einzigen Vernehmlassung zu beantworten. Der Grosse Rat schliesst sich in diesem Sinne der Vernehmlassung des Staatsrates des Kantons Wallis an, nachdem er Einsicht in die Rechtsschrift genommen hat.

2. SACHVERHALT

Verwiesen wird auf die Vernehmlassung des Staatsrates. Der Grosse Rat hat keine weiteren Sachverhaltselemente vorzubringen.

3. RECHTSBEGEHREN

- 3.1. Die Beschwerden werden, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen.
- 3.2. Die Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.

4. BEGRÜNDUNG

Verwiesen wird auf die Vernehmlassung des Staatsrates, deren rechtliche Würdigung vom Grossen Rat geteilt wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Grossen Rat des Kantons Wallis

Der Präsident:

Der Chef des Parlamentsdienstes:

Georges MARIÉTAN

Claude BUMANN

Beilage: Abschrift des Gesetzes über die Krankenanstalten und –institutionen vom 12. Oktober 2006